

1. Änderungssatzung zur Klarstellungssatzung Tengen, Weidenweg

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 28.03.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§1 Änderung

„§2 Räumlicher Geltungsbereich“ der Klarstellungssatzung Tengen, Weidenweg wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteils Tengen entlang des Weidenwegs sind im Lageplan vom 15.03.2018 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tengen, 29.03.2018

gez.
Marian Schreier
Bürgermeister